

werden dürfen eine Spendung unter der Bedingung „si dignus“ oder „dispositus es“ nicht zu. Ein solches Sacrament ist auch die letzte Delung; sie wird für die Zeit der Todesgefahr gespendet und darf in einer und derselben Todesgefahr nicht wiederholt werden. (cfr. Schwetz, Theol. dogm. Vol. III § 22; Lehmkuhl, Theol. moral. II n. 577. Schüch, Pastoral 8. Aufl. S. 806 nota 5.)

Die Nothwendigkeit, einem unter der Bedingung si dignus es absolvierten bewusstlosen Kranken die letzte Delung ohne diese Bedingung zu spenden, leuchtet ganz besonders daraus hervor, dass dieses Sacrament auch die Nachlassung schwerer Sünden bewirkt, wenn diese durch die sacramentale Absolution nicht nachgelassen worden sind. (cfr. Lehmkuhl I. c. n. 568; Schwetz I. c. § 127). Wird einem mit der in Rede stehenden Bedingung absolvierten Kranken die letzte Delung absolut gespendet, so wirkt sie allerdings für den Augenblick nicht, wenn der Kranke mit schweren Sünden behaftet im Stande der heiligmachenden Gnade sich nicht befindet. Da aber das Sacrament wirklich gespendet wurde, so bleiben seine Wirkungen bloß suspendiert und der Kranke kann und wird ihrer theilhaftig werden, sobald er mit Gottes Hilfe einen Act der Reue erwacht, durch welchen der obex gratiae beseitigt wird; die absolut gespendete letzte Delung bringt dem Kranken per reviviscentiam sacramenti die Sündenvergebung, die er durch die absolutio conditionata „si dignus es“ nicht erlangen konnte, wenn er damals nicht disponiert war.

Würde man einem solchen Kranken die letzte Delung bedingungsweise si dignus es ertheilen, so wäre das Sacrament, wenn der Kranke zu dieser Zeit nicht im Stande der heiligmachenden Gnade sich befände, eigentlich gar nicht gespendet und könnte demnach auch später, wenn die nothwendige Disposition eintreten sollte, gar nichts mehr wirken.

3. Eine bedingte Spendung des Ablasses gibt es nicht. Wem in einer todesgefährlichen Krankheit überhaupt eine Absolution ertheilt wird, dem wird auch der Sterbeablass in der vorgeschriebenen Form ertheilt. Eine Bedingung ist hier auch nicht nothwendig, weil der Grund, weshalb in bestimmten Fällen die Sacramente sub conditione gespendet werden, die Verhütung einer profanatio oder injuria sacramenti nämlich, nicht zutrifft, der Ablass nicht profaniert oder verunehrt werden kann, wenn auch die Spendungsform über einen in statu peccati gravis befindlichen Kranken gesprochen würde.

Budweis.

Canonius Dr. Ant. Skodopole.

VIII. (Ist der Seelsorger berechtigt, die Entfernung einer anstößigen Grabinschrift zu verlangen?) Vor nicht langer Zeit ereignete sich in einer Gemeinde des nordöstlichen Böhmiens nachstehender, in mehr als einer Beziehung interessanter Fall, der auf die religiös-sittliche Gesinnung der betreffenden

Kreise ein schlagendes Licht wirft. Ein Mann, nach dem Taufchein katholischer Religion, von dem es jedoch offenkundig ist, dass er dem spiritistischen Schwindel huldigt, wurde Witwer, und ließ nun auf dem Grabdenkmal, das er bald nach dem Begräbnis seiner verstorbenen Ehehälften am römisch-katholischen, also confessionellen Friedhofe der Pfarrgemeinde errichtet hat, folgende charakteristische Aufschrift anbringen:

„Der tote Fleischleib nur
Verwest hier in der Erde,
Die Seele auf Geisterflur
Verfolgt ihr göttlich Werde.“

Der Ortsseelsorger protestierte gegen diese, in mehr als einer Hinsicht anstößige und ärgernde Aufschrift und forderte den genannten Witwer — der kaum als Verfasser jener famosen Aufschrift bezeichnet werden kann — auf, die Grabaufschrift als anti-katholisch entfernen und durch eine andere correcte ersetzen zu lassen.

Anfangs versprach der Witwer, der Aufforderung des Seelsorgers nachzukommen, schlug dies jedoch — nachdem er sich, wie sich später herausstellte, bei einem „Rechtsvertreter“ Rath geholt — kurzweg mit der Motivierung ab, das Grab samt dem Monument und der darauf befindlichen Aufschrift gehöre ihm (dem spiritistisch gesinnten Witwer), und sollte es jemand wagen, die Grabaufschrift zu entfernen, so werde er ihn „wegen Besitzstörung“ gerichtlich belangen! Dabei unterließ es der spiritistische Witwer selbstverständlich nicht, allerlei Drohungen fallen zu lassen und viele „schöne Redensarten“ zum besten zu geben.

Nachdem auch das betreffende Patronatsamt als Mitverwaltungsorgan des katholischen Friedhofes den genannten Witwer zur Entfernung der ärgernden Grabschrift zu bewegen nicht vermocht hatte, wurde die Sache vom hochwürdigsten bischöflichen Consistorium in Königgrätz bei der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft anhängig gemacht und nach gehöriger Auseinandersetzung des Sachverhaltes und Begründung der Anstößigkeit der erwähnten Grabschrift die Beseitigung derselben nachdrücklich verlangt. Die betreffende Begründung berief sich auf Artikel 15 des Gesetzes vom 21. December 1867 Nr. 42, auf § 41 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 Nr. 50; ferner wurde die Entscheidung des k. k. obersten Verwaltungsgerichtshofes vom 7. November 1883 und die Verordnung des k. k. böhmischen Guberniums vom 8. November 1825 Z. 58843 (Prov. Ges. Slg. S. 329) citiert. — Thatsächlich hat auch die politische Behörde erster Instanz unterm 5. Jänner 1895 Z. 20392 die Beseitigung der erwähnten Grabschrift angeordnet, und die k. k. Statthalterei in Prag den Recurs des spiritistisch gesinnten Witwers gegen den vorcitierten Bescheid der ersten Instanz mit der Motivierung abgewiesen, „dass die beanstandete Grabschrift dem Dogma der römisch-katholischen Kirche widerspricht, der in Rede

stehende Friedhof in N. jedoch ein katholischer Friedhof ist, dessen Verwaltung und Beaufsichtigung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unbeschadet des der Gemeinde N. zustehenden Aufsichtsrechtes in sanitätspolizeilicher Hinsicht dem Pfarrer in N. zukommt, so daß diesem auch das Recht nicht bestritten werden kann, auf die Entfernung von Inschriften, Sachen u. s. w., die dem Dogma der katholischen Kirche zuwiderlaufen, zu dringen."

Der verstockte Witwer recurrierte auch gegen diese Entscheidung, wurde jedoch vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit seiner Beschwerde abgewiesen. In der unterm 2. November 1896 B. 24496 erlössenen Ministerialentscheidung heißt es wörtlich: "Der vorliegende Fall bietet keinen Anlaß zu einem Eingreifen der politischen Behörden überhaupt und insbesondere der staatlichen Cultusverwaltung. Bei dem unzweifelhaften katholischen Charakter des Friedhofes in N. steht dem Pfarrer die Verwaltung desselben und somit auch **die Objorge über die Grabdenkmäler zu**, so daß es lediglich seine, beziehungswise der vorgesetzten Kirchenbehörde Sache ist zu beurtheilen, ob eine Grabdenkmalsinschrift mit den kirchlichen Satzungen im Einklange stehe, und verneinendenfalls die Beseitigung derselben anzuordnen. In der Ausübung dieses innerkirchlichen Rechtes unterliegt die Kirche keiner Jurisdiction der staatlichen Cultusverwaltung und kann daher den betreffenden Privatpersonen ein Beschwerderecht an den Staat nicht zuerkannt werden."

In der Zuschrift der k. k. Statthalterei in Prag vom 26. November 1896 B. 183064, womit die vorstehende hohe Ministerialentscheidung dem hochwürdigen bischöflichen Consistorium in Königgrätz intimiert wurde, heißt es ausdrücklich: "Demgemäß hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht den Recurs des N. in N. gegen den hierseitigen Erlaß vom 16. März 1895 B. 35592, mit welchem der dortamtliche Bescheid (nämlich der betreffenden politischen Behörde erster Instanz) vom 5. Januar 1895 B. 20392 bestätigt wurde, abgewiesen".

Nach dem Gesagten unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß Grabdenkmälerinschriften auf katholischen Friedhöfen der Controlle des Ortsseelsorgers unterliegen, und er daher berechtigt ist, so oft er eine Grabinschrift unpassend oder der Lehre der katholischen Kirche zuwiderlaufend findet, die Beseitigung derselben zu verlangen. Grabdenkmäler und ihre Aufschriften sollen eine ernste, der Heiligkeit der Stätte, wo sie errichtet sind, angemessene Sprache führen. Als letzter Ausdruck religiössittlicher Anschauung der Dahingeschiedenen, welche ihre Angehörigen in ihrem und im eigenem Namen dolmetschen, indem sie denselben aus Pietät und Dankbarkeit Grabmonumente setzen und diese mit Inschriften zieren, sollen diese Monumente und Inschriften jene Anschauung treu und unverfälscht zur Darstellung

bringen. Frei von aller Sentimentalität, die an Friedhöfen, als Stätten des Todes, wo Zeit und Ewigkeit sich die Hand reichen, am wenigsten am Platze ist, sollen sie nicht bloß der letzte, den Leser erschütternde Mahnruf, sondern auch sozusagen das letzte Glaubensbekanntnis des Verstorbenen sein.

Wie verträgt sich aber eine schiefe, oder gar der Lehre der katholischen Kirche entgegengesetzte Grabinschrift mit der religiösen Anschauung des unter diesem Grabmal ruhenden katholischen Christen?

Erregt es schon Unstöß, wenn auf katholischen Friedhöfen Grabdenkmäler errichtet werden, auf welchen das christliche Zeichen, das Kreuz, entweder ganz vermijst wird, oder aber so klein und unansehnlich ist, dass es — als ob man sich dieses Zeichens schämte, was leider oft der Fall sein mag — kaum sichtbar ist: umso mehr muss man es bedauern, wenn dergleichen Grabmonumente Auffchriften tragen, welche — wie die eingangs citierte — nichts weniger als erbaulich und der Heiligkeit der Stätte angemessen, im Gegentheil oft ziemlich widersinnig und anstößig sind.

Der unsichtige katholische Seelsorger wird daher nach dem Ge-sagten gut thun, wenn er auch nach dieser Seite hin den Friedhöfen seine Aufmerksamkeit zuwendet und durch entsprechende Belehrung sowohl in der Schule als auch auf der Kanzel und bei sonst passender Gelegenheit eingreift, nebstdem aber auch bei Errichtung von Grabdenkmälern und Verfassung deren Inschriften den Gläubigen mit Rath und That zur Seite stehen wird. So wird so mancher Inconvenienz bei Zeiten vorgebeugt, viele zeitraubende Correspondenzen erspart und der katholische Charakter der Friedhöfe auch nach dieser Richtung hin gewahrt werden.

Königgrätz.

Domcapitular Dr. Ant. Brycta.

IX. (Restitutionspflicht wegen negativer Mitwirkung.) Titus, Diener in einem großen Hause, bemerkt oft, dass man aus dem Walde seiner Herrschaft Holz stiehlt, und obwohl er leicht z. B. durch eine Anzeige den Schaden verhindern könnte, schweigt er, indem er denkt: Die Holzdiebe sind arme Hascher, und ich bin ja kein Waldhüter, auch kein Gendarm oder Polizist. Da er in späteren Jahren sich in der Beicht anklagt, so verhält ihn der Beichtvater zum ganzen Schadenersatz, der sehr beträchtlich ist, auch schwer sich bestimmen lässt. Ist's recht?

Antwort. Auf die Frage: ob die Diener den der Herrschaft aus ihrer Schuldb zugefügten Schaden ersezgen sollen, antworten mehrere Autoren (Siehe hl. Alph. I. 3, n. 344): Ja, weil, indem man sie in die Familie aufnimmt, sie dadurch die Pflicht zu übernehmen scheinen, wenn auch nicht gegen die anderen Hausleute, so doch gegen die Auswärtigen sie zu vertheidigen („censentur obligationem suspicere eam adversus extraneos defendendi“).